

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wach- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Ercheinmonatlich Bezugspreis für
Mitglieder vierteljährlich 50 Goldptg., Einzelnummer
20 Goldptg. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin SO. 16. Wilschstr. 11

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung
zu richten

4. Jahrgang

Berlin, Januar 1927

Nummer 1

Ein frohes und gesundes Neujahr wünscht allen Mitarbeitern und Mitgliedern der Gruppe „Hausangestellten im Deutschen Verkehrsbund“ die Hauptgruppenleitung

Zum Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes

Der Arbeitsschutz erstreckt sich nach dem Entwurf auf Arbeitnehmer aller Art, soweit nicht im Entwurf selbst Ausnahmen vorgesehen sind. Ausgenommen sind diejenigen Berufszweige mit besonders gelagerten Erwerbsverhältnissen, z. B. die Land- und Forstwirtschaft, Schifffahrt, Hauswirtschaft usw., für welche eine Sonderregelung in Aussicht gestellt wird. Voraussetzungen für die Unterstellung unter den Arbeitsschutz ist demnach lediglich die Art der Beschäftigung der Arbeitnehmer, worüber der erste Abschnitt in den §§ 1 bis 3 alles Nähere behandelt. Der zweite Abschnitt behandelt Betriebsgefahren. Der Schutz soll grundsätzlich nicht beschränkt werden auf Arbeitnehmer bestimmter Gewerbe. Vor allen Dingen soll eine Beschränkung des Arbeitsschutzes auf die der Gewerbeordnung unterstehenden Unternehmungen Platz greifen. — § 4 sagt u. a. über den Schutz im allgemeinen: „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den gesamten Betrieb, namentlich die Arbeitsräume, die Maschinen und Gerätschaften, so einzurichten und zu unterhalten und den Arbeitsvorgang und die Beschäftigung so zu regeln, daß die Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit soweit geschützt sind, wie die Art des Betriebes es gestattet. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die vom Arbeitgeber gestellten Schlaf- und Unterkunftsräume.“ — § 5 befragt: „Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmer unter 18 Jahren oder weibliche Arbeiter über 18 Jahre, so hat er über die im § 4 vorgesehene allgemeine Verpflichtung hinaus die besonderen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu treffen, die durch die Jugend und Geschlecht dieser Arbeitnehmer geboten sind.“ — Nach § 9 soll die Arbeitszeit 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Nicht als Arbeitszeit gelten die innerhalb der Arbeitszeit liegenden Ruhepausen. — In bezug auf Arbeitsbereitschaft sagt § 13: „Die Arbeitszeit von Feuerwehrlenten, Heilgehilfen und Personal in Speise-, Wasch-, Bade- und Aufenthaltsräumen darf bis auf 10 Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich verlängert werden, soweit diese Personen nur eine Hilfsrätigkeit in den Betrieben ausüben und diese in der Hauptsache auf andere Zwecke gerichtet ist. Die gleiche Regelung gilt auch für Wächter, Pförtner, Ausläufer und Führer und Begleiter von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken. Sie gilt ferner für Wärter an Maschinen und sonstigen technischen Anlagen, die nicht unmittelbar der Gütererzeugung dienen, wenn die Arbeit hauptsächlich in Beobachtung besteht und nicht eine dauernde angestrengte Aufmerksamkeit verlangt. Sie gilt

jedoch nicht für Heizer von Dampfkesseln. Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Reichsausschusses für Arbeiterschutz Bestimmungen darüber erlassen, ob einzelne Gruppen von Arbeitnehmern unter Abs. 1 fallen. — Es wird weiter festgelegt, daß für diese Gruppen von Arbeitnehmern die Arbeitszeit zuzüglich der Ruhepausen 12 Stunden täglich nicht überschreiten darf. Für die Führer und Begleiter von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken wird sogar von der Regelung einer Schichtdauer abgesehen und dafür die Einführung einer ununterbrochenen Ruhepause von 8 Stunden vorgesehen, deren Beginn von vornherein festgesetzt werden soll. Der Entwurf enthält weiter Bestimmungen über „andere Verteilung der Arbeitszeit“, „ununterbrochene Arbeitszeit“, „Vorbereitende und Ergänzungsarbeiten“, „Mehrarbeit“ usw. Die reguläre Mehrarbeit soll mit einem Lohnzuschlag von 25 Proz. bezahlt werden. Bei Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten soll je nach Art der Tätigkeit ein bis zwei Stunden berechnet werden dürfen. Die ordnungsmäßige Bedienung der Kundschaft soll höchstens 20 Minuten täglich dauern. — Eine Arbeitszeit über zehn Stunden täglich hinaus soll nur dann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine Vertretung durch andere Arbeiter nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Arbeiter dem Unternehmer nicht zugemutet werden kann. Die Mehrarbeit soll begrenzt werden, und zwar wird vorgesehene, daß eine solche von 60 Stunden pro Jahr ohne weiteres zulässig ist. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen durch Tarifvertrag oder mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers noch bis zu 240 Stunden Mehrarbeit im Kalenderjahr vereinbart werden, d. h. zusammen bis zu 300 Stunden im Jahr. — Arbeitnehmer unter 18 Jahren und Arbeiterinnen über 18 Jahre dürfen zwischen 8 Uhr abends

Neujahr. Auf zum Kampf.

Auf zum Kampf mit frischem Mut,
Lapfire Kampfgeweißen!
Für die Freiheit Gut und Blut
Willig unverdrossen!
Vorwärts, auf- und sonnenwärts!
Kühlt der Kopf und warm das Herz!

Zeiten wechseln: Jahr ist neu,
Fahne bleibt die alte.
In der alten Fahne treu
Jeder Wackre halte.
Wer davon läßt ist ein Tropf.
Warm das Herz und kühl der Kopf!

Zahlreich ist der Feinde Schar,
Die uns rings umgeben:
Uns erschreckt nicht die Gefahr,
Doch die Feinde bebden.
Kampfgeist ist unser Arm,
Kühlt der Kopf, das Herz ist warm!

Feurig lobert's in der Brust,
Stürmt der Seele Flügel.
Aber wilde Tatenlust
Fällt Vernunft im Jügel.
Immer näher rückt das Ziel.
Warm das Herz, der Kopf sei kühl!

und 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden. Denselben soll ferner nach der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene arbeitsfreie Zeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Auch ist ihnen bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als vier Stunden eine oder mehrere im voraus festgelegte Ruhepausen von angemessener Dauer zu gewähren. Die Ruhepausen sollen bei einer Arbeitszeit von sechs bis neun Stunden $\frac{1}{4}$ resp. $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Stunden betragen. Als Ruhepausen dürfen nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde gerechnet werden. Mutterschutz: Weibliche Arbeitnehmer dürfen in einem Zeitraum von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach der Niederkunft vom Arbeitgeber nicht gekündigt werden. Auch die sonstigen Schutzbestimmungen sind dem Washingtoner Übereinkommen angepaßt worden. Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Wochenhilfe sind bereits durch Gesetz vom 9. Juli 1926 entsprechend ausgebaut worden. Das Nachtbrotverbot wird aufrechterhalten. Arbeiten zur Herstellung von Bäckerei- und Konditoreiwaren dürfen auch soweit sie

nicht in Bäckerei- und Konditoreibetrieben ausgeführt werden, während der Nacht weder vom Arbeitnehmer noch von anderen Personen vorgenommen werden. Die Nacht rechnet von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

Sonntagsruhe. An Sonn- und Festtagen dürfen Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden, mit Ausnahme in den Verkehrs- und Schankwirtschaftsgewerben usw. Für das Speditions- und Schiffs-mallergewerbe sowie andere Betriebe, deren Hauptzweck die Abfertigung oder Versendung von Gütern bildet mit der Maßgabe, daß an einzelnen Sonn- und Festtagen eine Beschäftigung bis zu höchstens zwei Stunden zugelassen wird. Für offene Verkaufsstellen für Milch, Rohreis, Blumen kann eine Beschäftigung bis zu fünf Stunden zugelassen werden. Außerdem für Verkaufsstellen aller Art an höchstens sechs Sonntagen im Jahr auf die Dauer bis zu sechs Stunden. Jugendliche dürfen an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

Offene Verkaufsstellen dürfen, auch wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, an Werktagen nur von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein. Nach 7 Uhr dürfen neue Kunden nicht zugelassen und bereits anwesende noch während 20 Minuten bedient werden. In Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern können Verkaufsstellen aller oder einzelner Geschäftszweige an höchstens 100 Tagen im Jahr über 7 Uhr abends hinaus, jedoch bis längstens 8 Uhr abends geöffnet sein.

Die Durchführung des Arbeiterschutzes ist durch Arbeitsaufsichtsämter zu überwachen, die sich auf die Durchführung der Arbeitsordnung erstrecken soll. Die Polizeibehörden haben die Arbeitsaufsichtsämter nach näheren Bestimmungen der obersten Landesbehörden bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Arbeitsaufsichtsämter werden durch die oberste Landesbehörde errichtet. Die Leitung eines Aufsichtsamtes darf nur Beamten übertragen werden, die neben den erforderlichen Fähigkeiten ein hohes Maß technischer, gewerbehygienischer, wirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Vorbildung und Erfahrung besitzen. Bei Bedürfnis sind auch Personen, die die erforderliche praktische Erfahrung erworben haben, zur Mitwirkung bei der Ausübung der Arbeitsaufsicht zu bestellen. Außerdem können gewerbehygienisch erfahrene Ärzte an der Ausübung der Arbeitsaufsicht beteiligt werden. Die Arbeitsaufsicht über die Verwaltungen des Reiches steht den Reichsbehörden oder den von ihr bestimmten Stellen, die Arbeitsaufsicht über die Verwaltungen der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände den Landesbehörden zu.

Damit haben wir die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes herausgeholt. Es folgen dann noch die Bestimmungen über Strafvorschriften und die Durchführung des Gesetzes, auf die hier näher einzugehen wir nicht für notwendig halten.

Zunächst wäre darauf hinzuweisen, daß, wenn die in der privaten Hauswirtschaft tätigen Hausgehilfen dem Arbeiterschutzes nicht unterstellt werden, dies darauf zurückzuführen ist, weil für diese Gruppe ein Sonderrecht, nämlich das „Hausgehilfengesetz“, geschaffen werden soll. Bekanntlich ist dieses Gesetz seit über vier Jahren als Entwurf fertigestellt und bereits im Jahre 1922 vom Reichswirtschaftsrat begutachtet worden. Leider ist dasselbe bis heute vom Reichstag noch nicht verabschiedet worden. — Wie verfaßt, soll neuerdings der Soziale Ausschuss des Reichstages mit der Vorberatung des Gesetzes begonnen haben. Damit ist noch nicht vorauszu sehen, wann dasselbe zur endgültigen Verabschiedung an das Plenum des Reichstages gelangen wird.

Soweit Förstner (Hauswarte), Wächter, Ausläufer, Führer und Beleiter resp. Mitfahrer von Fahrzeugen aller Art in Frage kommen, soll für diese die Arbeitszeit unter der Bezeichnung Arbeitsbereitschaft in Zukunft geregelt werden. Für Förstner, Wächter und Ausläufer ist eine Regelung von zehn Stunden netto innerhalb einer eventuell zwölfstündigen Bruttoarbeitszeit vorgesehen. Eine solche Regelung scheint uns mit dem Begriff Arbeitsbereitschaft nicht gut in Einklang zu bringen zu sein. Namentlich vertreten wir die Auffassung, daß der Begriff Arbeitsbereitschaft für Wächter vollständig verfehlt ist. Wenn man beachtet, daß die Wächter ihren Wachdienst nicht sitzend, sondern in den meisten Fällen in ununterbrochener Bewegung ausführen müssen, was immerhin eine gewisse Anstrengung bedeutet, dann dürfte für diese Gruppe von Arbeitnehmern eine andere Regelung als die unter dem § 13 vorzusehende Platz greifen müssen.

Im Interesse des Wachschutzes ist dafür zu sorgen, daß die Wächter, bei denen der Weg zu und von der Wachstelle außerhalb der geregelten Arbeitszeit liegt, genügende Ruhe gelassen wird, um seinen Dienst gewissenhaft ausüben zu können.

Noch ärger sieht es mit der Regelung der Arbeitszeit für die Führer und Beleiter von Kraft- und Pferdewagen aus. Bei einer ununterbrochenen achtstündigen Nachtruhe käme eine Bruttoarbeitszeit von 16 Stunden täglich in Frage. Eine solche Arbeitszeit scheint uns, in Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs, als vollständig falsch eingestuft zu sein.

Es wird Aufgabe des Reichswirtschaftsrates sein, bei der Abgabe seines Gutachtens alle diese Momente zu berücksichtigen und dafür einzutreten, daß für diese Berufsgruppen eine den Interessen der Allgemeinheit entsprechende Regelung durchgesetzt wird.

Bekanntmachung!

Der Bundesvorstand hat in Ausführung der an den Münchener Verbandstag gestellten Anträge auf Schaffung einer Pensionskasse beschlossen, eine solche Einrichtung mit dem 1. Januar 1927 unter dem Namen Renten-, Pensions- und Sterbezuschußkasse ins Leben zu rufen.

Die Konferenz der Gau- und Ortsvorstände, die am 26. September in Düsseldorf tagte, hat sich mit diesem Beschlusse des Bundesvorstandes einverstanden erklärt. Der Bundesausschuss und der erweiterte Vorstand sind demselben ebenfalls beigetreten.

Die Unterstützungseinrichtung ist eine fakultative. Die einzelnen Reichssektionen bzw. -Gruppen sind jedoch berechtigt, dieselbe durch entsprechende Beschlüsse für ihren Bereich obligatorisch zu machen.

Mitgliedern, die mindestens 60 Wochenbeiträge entrichtet haben und ihren Eintritt in die Rentenzuschußkasse bis zum 30. Juni 1927 vollziehen, werden 5 Prozent der geleisteten Bundesbeiträge auf die neue Unterstützungseinrichtung angerechnet.

Die Satzung der Unterstützungseinrichtung ist der Nr. 51 des „Deutschen Verkehrsbundes“ beigelegt. Der Bundesvorstand.

Bekanntmachung!

Der Bundesvorstand hat im Einvernehmen mit dem Bundesausschuss und dem erweiterten Vorstand beschlossen, eine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung und der Unterstützung bei Todesfällen mit Wirkung ab 1. Januar 1927 vorzunehmen. Von diesem Zeitpunkt ab beträgt die Erwerbslosenunterstützung nach Entrichtung von

Wochenbeiträge	60 statt das	6fache = das	7fache des Grundbeitrages
120	7	8	8
240	8	9	9
360	9	10	10
480	10	11	11
600	12	12	12
720	—	14	14

Demnach beträgt die Unterstützung bei einem Grundbeitrag von 90 Pf. pro Woche nach Entrichtung von:

Wochenbeiträge	pro Woche auf Wochen	insgesamt auf Wochen	pro Woche auf Wochen	insgesamt auf Wochen	
60 statt	5,40	4	21,60 = 6,30	4	25,20
120	6,30	5	31,50 = 7,20	5	36,00
240	7,20	6	43,20 = 8,10	6	48,60
360	8,10	7	56,70 = 9,00	7	63,00
480	9,00	8	72,00 = 9,90	8	79,20
600	10,80	9	97,20 = 10,80	9	97,20
720	—	—	12,60	10	126,00

Die Unterstützung bei Todesfällen beträgt bei einem Grundbeitrag von 90 Pf. pro Woche nach Entrichtung von

Wochenbeiträge	60 statt das	40fache 36 Mt. = das	60fache 54 Mt.
120	50	45	70
240	60	54	80
360	80	72	100
480	100	90	120
600	120	108	140
720	—	—	160

Eine Erhöhung der Beiträge findet nicht statt.

Der Bundesvorstand.

Aufzugsverordnung

Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

In zwei gut besuchten Versammlungen für die Wohnhausportiers und für die Geschäfts- und Industriehausportiers referierte der Sektionsleiter Kollege Leube über den Aufzugbau, der heute auf hoher Entwicklungsstufe steht und einen bedeutenden Zweig des Maschinenbaues bildet. Die Einführung des Fahrstuhles in Deutschland fällt in das Ende der siebziger Jahre. Als Vorläufer des Fahrstuhles kommen die Winden- und Flaschenzüge in Frage, da jedoch dieselben zu dem Transport aller Warengattungen nicht geeignet, ging man zu den bequemeren Handaufzügen über. Daneben wurde auch vereinzelt Maschinenkraft benutzt, indem man ein möglichst einfaches Windwerk von einer Wellenleitung aus antrieb. So entstanden die sogenannten Transmissionsaufzüge. Auch die Transmissionsaufzüge waren nur zur Warenbeförderung bestimmt. Der Gedanke, auch Personen mit Aufzügen zu befördern, lag noch den Bauherren und den Architekten bei der Planung von neuen, zur Vermietung bestimmten Fabrik-, Industrie- oder Geschäftsgebäuden fern. Namentlich die Bauherren, denen das immer mehr auftauchende Verlangen der Mieter nach Aufzügen un bequem war, gestanden kaum die Berechtigung für Waren, geschweige denn für Personen zu. Aber dem Drängen nach Vervollkommen konnte doch auf die Dauer

dieser Widerstand nicht standhalten. An lebhaften Geschäftsbetrieben ergab sich sehr bald die Notwendigkeit, Aufzüge für Kraftbetrieb einzurichten. Die Annehmlichkeit, die darin lag, daß die mit der Warenbeförderung betrauten Personen selbst diese Waren von einem Stockwerk zum anderen brachten, ergab dann den weiteren Schritt, die Lastenaufzüge so einzurichten, daß ein Führer mitfahren durfte. Als nun die Benutzung des Druckwassers der Städte den hydraulischen Betrieb hervorrief und diese Aufzüge sich wegen ihrer Sicherheit für Personenbeförderung besonders empfahlen, ergab sich der Uebergang von dem Warenaufzug mit Führerbegleitung zum eigentlichen Personenaufzug von selbst. Um die Vorzüge des Druckwasserbetriebes zu genießen und zu verbilligen, verzichtete man in Häusern mit starkem Waren- und Personenverkehr auf die Benutzung des städtischen Wassers und führte eigene Pumpenanlagen aus, die oft einen ganzen Komplex von Aufzügen mit Druckwasser versorgten. Man unterscheidet hierbei direkt hydraulische Aufzüge und indirekt hydraulische Aufzüge. Die direkt hydraulischen Aufzüge, sogenannte „Stempelaufzüge“, die von Paris, wo sie sehr in Aufnahme waren, herüberkamen, empfahlen sich auf den ersten Blick wegen ihrer Sicherheit gegen Abstürzen. Das Gefühl, nicht an Seiten in der Luft zu schweben, sondern auf einer Säule zu stehen, also unmittelbar unter sich eine zum Erdboden gehende Stütze zu haben, hatte etwas sehr Beruhigendes für ängstliche Personen. Viele Hotels, Warenhäuser, vereinzelt auch Wohnhäuser, legten solche Aufzüge an. Aber diese Fahrstühle hatten ihre Uebelstände, allerdings vorwiegend für den Erbauer, denn sie erforderten die Verfertigung eines Rohres von manchmal 20 Meter Länge und mehr in die Erde, und dabei ergaben sich oft große Hindernisse, auch wurden dadurch die Anlagen sehr verteuert. Auch die indirekt hydraulischen Aufzüge, denen man eine erheblich größere Geschwindigkeit geben konnte, mußten schließlich das Feld räumen. Als Mitte der achtziger Jahre von Amerika, wo das Aufzugswesen in hoher Entwicklung stand, die sogenannten Otis-Aufzüge bei uns eingeführt wurden, da war es um die Vorherrschaft des hydraulischen Aufzuges geschehen. Anfang der neunziger Jahre eroberte sich die Elektrizität als Betriebskraft auch dieses Gebiet des Maschinenbaues. Und so sind die Wasserkraftaufzüge heute als überwunden anzusehen. Der elektrische Aufzugsbetrieb ist herrschend geworden.

Durch die Einführung des Fahrstuhls hatte man mit Unfällen, wie man sie bisher nur in Bergwerksbetrieben kannte, zu rechnen. Es wurden daher Verordnungen erlassen, die demgegenüber Abhilfe schaffen sollten. Die ersten Polizeiverordnungen befaßten sich aber weit weniger mit Schutzmaßnahmen für das Leben und die Gesundheit der am Fahrstuhl beschäftigten Personen, sondern waren meist von feuerpolizeilichen Gesichtspunkten diktiert. Dagegen geschah zur Sicherung der Personen so gut wie nichts. Infolgedessen nahmen die Unfälle keineswegs ab. Das dringendste Erfordernis war die Beseitigung der Möglichkeit des Angangsehens der Aufzüge bei offener Tür und ebenso die Beseitigung der Möglichkeit des Türöffnens bei fahrendem Aufzuge. Damit war die Aufgabe gestellt, die zum Fahrstuhl führenden Türen derartig in Abhängigkeit von den Organen zum Angangsehen des Aufzuges zu bringen, daß keine Tür sich öffnen ließ, wenn nicht der Fahrkorb in richtiger Höhe hinter ihr stand, und daß ferner kein Fahrstuhl sich in Gang setzen ließ, bevor die Tür geschlossen war. Dies bedingte zwar einen umfangreichen, sich über die ganze Fahrstuhlanlage erstreckenden Apparat von Tür- und Steuerperrungen, machte auch die Bedienung der Aufzüge umständlicher und gab weitere Veranlassung zu Betriebsstörungen, hatte aber die segensreiche Folge, eine ganze Reihe von Unfällen unmöglich zu machen.

Die erste Polizeiverordnung für Fahrstühle entstand im Jahre 1893 für Berlin. Für Preußen wurde am 6. September 1898 eine Verordnung erlassen, die dann durch die Normal-Polizeiverordnung vom 17. März 1908 abgelöst wurde. 1913 kam eine neue Aufzugsverordnung, die dann durch die Verordnung von 1916 resp. vom 4. Januar 1917 abgelöst wurde. Zurzeit liegt der Entwurf einer neuen Aufzugsverordnung vom 8. September 1926 vor.

Unter die Aufzugsverordnung fallen alle Aufzugsanlagen mit mehr als 2 Meter Hubhöhe, dazu gehören auch Aufzugsanlagen auf Schiffs- Fahrtruppen (Rolltreppen) sind nicht als Aufzüge anzusehen. Die Aufzüge werden eingeteilt in: a) Personenaufzüge, b) Lastenaufzüge, c) Sonderaufzüge. Zu den Personenaufzügen gehören die Führeraufzüge, Selbstfahrer, Umstelllaufzüge und die Personenumlaufaufzüge, früher Paternoster genannt. Zu den Lastenaufzügen gehören auch die Kleinstlastenaufzüge. Zu den Sonderaufzügen gehören die Bremsaufzüge, Bauaufzüge, Ablagvorrichtungen und die Schrägaufzüge. Jede Aufzugsanlage ist anzeigepflichtig. Die Aufzugsanlagen müssen in bezug auf Bauart, Ausführung und Ausrüstung den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen. Die Umkleidungen der Fahrbahn müssen mindestens 2,5 Meter über den Fußboden hoch sein. Zu Umkleidungen verwandtes Drahtgeflecht darf eine Maschenweite von höchstens 2 Zentimeter haben. Lichtöffnungen in Fahrkorbwänden sind durch Fenster zu verschließen, die nicht in die Fahrbahn hineinschlagen dürfen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Personenumlaufaufzüge müssen einen Vorraum haben, dessen Wände feuerbeständig oder feuerhemmend ausgeführt sind. Die Zugangstüren von Aufzügen in Warenhäusern müssen aus Eisen mit minde-

stens 5 Millimeter starker Asbestzwischenlage hergestellt werden. Der Triebwerksraum ist unter Verschluss zu halten, der Schlüssel ist von dem Aufzugsführer aufzubewahren. Das Triebwerk ist in einem trocknen, hellen, hinreichend geräumigen, mindestens 1,8 Meter hohen Raume aufzustellen. Die Aufzugsmaschine muß gut zugänglich sein. Die Fahrkorbzugänge müssen durch Tageslicht oder künstliches Licht ausreichend beleuchtet sein. Die Verwendung von Mineralölen oder ähnlichen leicht entzündbaren Flüssigkeiten für die Beleuchtung im Innern der Fahrkörbe ist unzulässig. Elektrische Beleuchtung muß unabhängig von der Leitung für die Antriebsmaschine sein. Schalter für die elektrische Beleuchtung müssen außerhalb des Schachtes unter Verschluss im Triebwerksraum untergebracht sein. Der Triebwerksraum muß durch fest angebrachte Lampen künstlich beleuchtet werden können; außerdem muß eine Handlampe in ihm vorhanden sein. Wenn die Beleuchtungseinrichtung des Fahrkorbes von Personenaufzügen erst mit dem Öffnen der Fahrkorbtür betätigt wird, so muß das Abhängigkeitsverhältnis derartig sein, daß schon der geringste Türspalt genügt, um die Beleuchtung in Gang zu setzen. An jedem Aufzug ist an sichtbarer Stelle ein Schild anzubringen, das den Namen des Herstellers, das Jahr der Fertigung und die Fabriknummer trägt. Außerdem sind die in den technischen Grundrissen für die einzelnen Aufzugsarten vorgeschriebenen Schilder an den dort bezeichneten Stellen anzubringen. Andere Schilder und Aufschriften dürfen neben den vorgeschriebenen Schildern an den Fahrkorbzugängen und im Innern der Fahrkörbe nicht angebracht werden.

Zur Bedienung der Aufzüge sind zugelassen:

a) bei Führeraufzügen geprüfte Führer: Soweit die Aufzüge elektrische Innensteuerung haben, können durch die Polizeibehörde außerdem Hilfsführer, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen, zugelassen werden, wenn sie mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sind. Der mit der Beaufsichtigung der maschinellen Anlage des Aufzuges beauftragte geprüfte Führer muß in diesem Falle während der Benutzungszeit des Aufzuges stets leicht erreichbar sein. Mehr als zwei Hilfsführer dürfen gleichzeitig in einer Arbeitsschicht für denselben Aufzug nicht vorhanden sein.

b) Bei Selbstfahrern: Soweit die Aufzüge ausschließlich von bestimmten Personen benutzt werden oder nur zwei Geschosse miteinander verbinden, kann die Polizeibehörde die Benutzung ohne Führerbegleitung gestatten, wenn ein geprüfter Führer während der Benutzungszeit stets leicht erreichbar ist.

c) Bei den Umstelllaufzügen: 1. wenn die Innensteuerung benutzt wird, geprüfte Führer; 2. wenn die Außensteuerung benutzt wird, Personen, die nicht unter 18 Jahre alt sein dürfen, mit der Bedienung besonders beauftragt und mit der Einrichtung und dem Betriebe des Aufzuges sowie mit den Betriebsvorschriften vertraut sind.

d) Bei den Personalaufzügen geprüfte Führer. Ein solcher Führer muß während der Benutzungszeit stets leicht erreichbar sein.

e) Bei den sonstigen Aufzügen mindestens 16 Jahre alte Personen, die mit der Einrichtung, dem Betriebe der Aufzugsanlage und den Betriebsvorschriften vertraut und mit der Bedienung beauftragt sind.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Personen, die den Anforderungen nicht voll entsprechen, dürfen zu selbständiger Führung eines Aufzuges nicht zugelassen werden. Von der Kenntnis der Antriebsmaschine kann nur bei den Aufzugsführern in solchen Anlagen abgesehen werden, in denen geschultes Personal zur Beaufsichtigung der Maschine ständig anwesend ist. Die von dem Führer zu fordernde Zuverlässigkeit schließt in sich, daß er auch körperlich geeignet ist und nicht etwa Gebrechen hat, welche die Aufzugsbenutzer in Gefahr bringen oder den Führer verblenden, ihm sonst obliegenden Pflichten zu erfüllen. Führer, denen der Befähigungsnachweis entzogen ist, dürfen nur mit Zustimmung der Polizeibehörde, die das Zeugnis aberkannt hat, erneut zur Prüfung zugelassen werden.

Anträge auf Zulassung von Selbstfahrern sind vor ihrer Genehmigung dem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Aeußerung zu übergeben oder durch dessen Vermittlung zu stellen. Dem Hausbesitzer ist die Verantwortung dafür zu übertragen, daß er die Schlüssel zum Aufzuge nur vertrauenswürdigen Personen übergibt. Aufzüge für den allgemeinen Verkehr in Hotels, Warenhäusern, Fabriken und öffentlichen Gebäuden sind nicht als Selbstfahrer zugelassen.

Als Sachverständige sind sachgemäß vorgebildete Ingenieure der Dampfesselüberwachungsvereine anzuerkennen. Der Sachverständige hat bei der Abnahme alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen, insbesondere die Fahrkorbverschlüsse in jedem Geschosse durch Fahrproben nach beiden Fahrrichtungen mit der höchsten zulässigen Belastung vorzunehmen. Auf gute und dauerhafte Ausführung der Verschlüsse ist besonderer Wert zu legen. Zu prüfen ist die Zuverlässigkeit der Gang- oder Bremsvorrichtungen bei der höchsten zulässigen Belastung. Die Fanaprobe ist stets bei Abwärtsfahrt auszuführen. Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen, Lastenaufzüge in längstens vierjährigen Fristen zu untersuchen. Zwischen zwei regelmäßigen Untersuchungen sind die Aufzüge einer unvermuteten Besichtigung zu unterziehen. Der Befund der Untersuchungen ist von dem Sachverständigen in das Untersuchungsbuch einzutragen. Borgefundene Mängel sind von dem Aufzugsbesitzer innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen. Nach

fruchtlosem Verlauf der Frist hat der Sachverständige der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Prüfungskosten hat der Aufzugsbesitzer zu tragen. Uebertretungen der Aufzugsordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 Mk., oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Am Schluß seiner Ausführungen ermahnte Kollege Leube die Kollegenschaft, die neuen Bestimmungen der Aufzugsverordnung zu beachten, damit Leben und Gesundheit der am Fahrstuhl beschäftigten Personen nach jeder Richtung hin geschützt wird.

Um die Mädchenberufsschule

Berufsschulpädagogische Tagung in Magdeburg.

Frau Direktorin Dr. Olga Essig, Hamburg, hielt auf der berufspädagogischen Tagung einen aufschlußreichen Vortrag über das Thema: „Die Mädchenberufsschule als gesellschaftliche Erziehungsaufgabe und ihre seitherigen Lösungsversuche.“ Frau Dr. Essig ging davon aus, daß die grundsätzliche Gleichstellung der Geschlechter in der Familie, im Berufs- und öffentlichen Leben, eine Aenderung der gesellschaftlichen Ordnungen bedeute, deren Verwirklichung aber noch ausstehe. Ihre Durchführung sei bedingt und begrenzt vom Können und Wollen der Generation, die ihr in Lebensformen und -bedingungen Ausdruck zu geben habe. Letzten Endes sei das eine große gesellschaftliche Erziehungsaufgabe, an der die Mädchenberufsschule großen Anteil haben müsse.

Bisher habe diese meistens mit unzureichenden Mitteln versucht, die Ueberleitung der Mädchen von den allgemein bildenden Schulen in das Berufsleben durch pflichtmäßigen Unterricht und Erziehung vorzubereiten und zu fördern. Die Versuche haben unzureichend bleiben müssen, weil sie sich einmal nicht auf alle Mädchen erstrecken — eine Statistik von 1925 über das Jahr 1922 zeige, daß von 4 Millionen Jugendlichen nur 1,7 Millionen erfasst seien, von denen wiederum nur 0,5 Millionen Mädchen gewesen seien —, dann aber auch, weil sie nur als Ergänzung der Berufslehre oder Erwerbsarbeit aufgefaßt würden, wozu aber die Voraussetzung heute meistens fehle.

Der heutige Arbeitsmarkt böte nur erschreckend enge Lern- und Arbeitsmöglichkeiten für Mädchen. Die gebotenen Stellen hätten nur selten einen Lehrwert für die Ausbildung der Suchenden, wie überhaupt das weibliche Lehrlingswesen noch sehr im Argen läge. Fänden die Mädchen, was bei entsprechender Lage des Arbeitsmarktes oder der jeweiligen Familien- und Wohnungsverhältnisse, zumal in Großstädten, meistens der Fall sei, keine geordnete Arbeits- oder Lehrstätte, so bliebe ihnen infolge der begrenzten Schulzeit viel freie Zeit zum Verbummeln. Man könnte da viel Abhilfe schaffen, indem man die gering beschäftigten Mädchen in freiwillig weitergeführten Kursen unterbringe; man könnte dann in der gewonnenen Zeit einen festeren Grund sowohl zu beruflicher wie zu hausmütterlich-hauswirtschaftlicher Ausbildung legen.

Positive Besserungsvorschläge seien:

1. Erweiterung der Schulpflicht für alle Unbeschäftigten und noch nicht Berufsreifen;
2. Eine allgemeine reichsrechtliche Regelung des gesamten Lehr- und Arbeitsstellenwesens für Jugendliche;
3. Reichsrechtliche Regelung der Berufsschulpflicht mit Wegfall des Lohnabzuges und Einordnung der Berufsstunden in den Normalarbeitstag.

Die Maßnahmen der Berufsschule zur Förderung des Strebens der Frauen nach sozial höher gewerteten Stellen seien nicht ausreichend. Die Ergebnisse der Berufszählungen zeigten sogar deutlich eine Zurückdrängung der Frauen aus den oberen in die unteren Berufsstellungen. Das resultiere wohl aus der alten Arbeitsteilung, die auf den Prinzipien der „Unterdrückung“ aufgebaut sei, die aber doch zu der heutigen gesellschaftlichen Gleichberechtigung in scharfem Widerspruch stehe. Man könne deshalb den Wunsch der Frauen nach dem Ausbau der Berufsschule für mittlere und höhere Berufsstufen um so mehr verstehen. Die Wirtschaft gäbe sich heute nicht die Mühe, die Mädchen gut auszubilden; sehe hier nicht die Arbeit der Berufsschule ein, so kämen für die höheren Stellen nur männliche Kräfte oder Akademikerinnen in Betracht.

Die Berufsschule habe durch planmäßige Auslese und Förderung Begabter, ferner durch eine zeitgemäße Regelung des Berechtigungs- wesens zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Rechtsansprüche beizutragen. — Die Kompliziertheit unserer heutigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse überantworte der Mädchenberufsschule einen großen Anteil an der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf Gesundheit, Freizeit und Lebenshaltung der alleinstehenden Berufsfrau wie der Familie.

Sehr interessant war es, was Frau Dr. Essig über das so oft geforderte, von Bremen bekanntlich schon eingerichtete hauswirtschaftliche Pflichtjahr sagte. Sie stand auf dem Standpunkte, daß eine reichsrechtliche Regelung dieser Frage gegenwärtig zum mindesten gewagt sei; alles komme darauf an, ob in unserer Wirtschaftslage mit einer vorübergehenden oder dauernden Krisis zu rechnen sei. Weiter aber sei es gefährlich, für Mädchen eine Ausnahme zu machen, indem man ein ganzes

Schuljahr von ihnen mehr verlange. Ganz abgesehen von den ungeheuren Kosten, die die Einrichtung dieses Pflichtjahres verlange, müsse sie sagen, daß der wirkliche Nutzen, den die Mädchen von ihm hätten, wenn sie vielleicht 8 bis 10 Jahre später einen Haushalt gründeten, der Mühe und den Schwierigkeiten gar nicht entsprechen würde. Frau Dr. Essig schloß mit dem Hinweis, wie sehr die Berufsschule, indem sie die Teilgebiete des großen fraulichen Pflichtenkreises als Erziehungsaufgabe fasse, dazu beitrage, Frauenträfte zur tätigen Mitarbeit am vollstlichen Gemeinschaftsleben freizumachen. Die Redner schloß mit der Bitte um Annahme folgender Entschliebung:

„Die einberufene Tagung fordert von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung den beschleunigten Erlaß eines Ortsstatutes zur Einführung der dreijährigen Berufsschulpflicht für alle Mädchen. Sie erbittet Bereitstellung und sachgemäße Ausgestaltung der Schulräume im Hinblick auf ihre sachlichen, erzieherischen und fürsorglichen Aufgaben; ausreichende freiwillige Weiterbildungsmöglichkeiten für den Aufstieg der Begabten und Verneigten.“ Die Entschliebung wurde von der Versammlung einstimmig angenommen.

Förderkurse für Hausgehilfen

Nachdem in Breslau, Berlin und Frankfurt a. M. Förderkurse bereits praktisch durchgeführt und eine nennenswerte Zahl älterer Hausgehilfen die Prüfung vor einem Prüfungsausschuß erfolgreich bestanden hat, kann erfreulicherweise darauf hingewiesen werden, daß die Errichtung von Förderkursen auch in anderen Städten vorgenommen wird. Einer pommerischen Tageszeitung entnehmen wir darüber den nachstehenden Bericht des Stettiner Hausfrauenbundes.

„Der einzige Beruf, dem außerhalb seiner laufenden Arbeit keine Möglichkeit zur Fortbildung gegeben ist, ist der Beruf der Hausgehilfin. Solange man Haustöchter und Hausgehilfen von der Berufsschulpflicht befreit, solange es keine Möglichkeit zur Vertiefung des Hausgehilfenberufes gibt, solange wird der Ruf nach der gelehrten, etwas leistenden Hausgehilfin nicht verstimmen. Ebenso lange aber werden die Hausgehilfinnen sich zurückgesetzt fühlen gegen andere Berufe. Sie werden erst dann den Wert der Hausarbeit als Beruf und in diesem Dienst keine minderwertige Arbeit erblicken, wenn sie sich eine theoretische und praktische Ausbildung verschaffen können, auf Grund deren sie allmählich zur Qualitätsarbeiterin heranreifen können.“

Der Stettiner Hausfrauenbund (Berufsorganisation) als Arbeitgeber und der Hausbeamtinnenverein als Arbeitnehmer wollen nun angeleiteten Kräften, die fünf Jahre in Stellung sind, Gelegenheit zur Vervollkommnung verschaffen. Durch das Entgegenkommen der Städtischen Schulverwaltung wird es gelingen, zum Januar 1927 Förderkurse für Hausangestellte an der städtischen Frauenschule einzurichten.

Der Unterricht soll wöchentlich einmal von 5 bis 9 Uhr nachmittags stattfinden und wird folgende Arbeitsgebiete umfassen:

1. Kochen und Nahrungsmittellehre einschli. Kranken-, Kinder-, Säuglingsernährung. Häusliche Kinder- und Krankenpflege.
 2. Häusliche Reinigungsarbeiten. Unterweisungen über Reinigungsmittel aller Art. Moderne Hausgeräte und Werkzeuge. Wäschebehandlung.
 3. Maschinennähen und Ausbesserungsarbeiten.
- Nach Abschluß des Kurfes ist es möglich, sich der Prüfung als „gelehrte Hausgehilfin“ zu unterziehen. Ob die Gehilfin sich dann weiter fortbildet zu gehobenen Stellungen oder ob sie im Hausgehilfenverhältnis ihre Kräfte verwendet, wird ihrer Eignung und Neigung überlassen bleiben.

Wir bitten unsere Hausfrauen um ihr Interesse und Entsendung ihrer Angestellten zu den Förderkursen.

Da aus diesem Bericht nicht zu ersehen ist, ob unsere Stettiner Ortsgruppe über die Durchführung dieser Kurse unterrichtet resp. beteiligt ist, wäre zu empfehlen, daß unter den Stettiner Kolleginnen für den Eintritt in die Organisation und der Teilnahme an diesen Förderkursen eine lebhaftige Agitation betrieben wird.

Der Hauseigentümer als Arbeitgeber und seine Fürsorgepflicht aus § 618 BGB. gegenüber dem Hauswart

Grundsätzlich gilt im Arbeitsvertragsrecht wie auf dem ganzen Gebiet der schuldrechtlichen Verträge unseres Privatrechts das Prinzip der Vertragsfreiheit, und doch wird dieser an und für sich noch heute geltende Grundsatz von zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen zwingender Natur durchbrochen. Besonders sind die zwingenden Gesetzesvorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsvertragsrechts nicht wenige, wenn es sich um die Festsetzung von Arbeitsbedingungen handelt. Der Gesetzgeber will, daß der Arbeitgeber infolge seiner wirtschaftlichen Ueberlegenheit und Geschäftstätigkeit die Erlangung unbilliger Arbeitsbedingungen für den Arbeitnehmer nicht zu seinem Vorteil ausnützt, und weiß ferner der Arbeitsvertrag

im Gegensatz zu den anderen schuldrechtlichen Verträgen sich nicht auf rein vermögensrechtliche Leistungen beschränkt, sondern Verpflichtungen schafft, die der Schuldner in Person erfüllen muß.

Nach der heutigen Rechtsprechung und Moralauffassung ist aber die Einsetzung der Person grundsätzlich höher zu bewerten als die bloße Sachleistung, und verdient deshalb auch in viel weitgehendem Maße Schutz. Es ist daraus verständlich, daß die gesetzlichen Bestimmungen zugunsten der Arbeitnehmer erlassen sind, einseitig zwingendes Recht in sich schließen, nur zugunsten des Arbeitnehmers, nicht aber zu seinen Ungunsten ausgelegt und abgeändert werden können. Somit wird der Inhalt der abzuschließenden Arbeitsverträge durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt, die Vertragsfreiheit durch Verbotsbestimmungen eingeschränkt. Soll der Vertragsinhalt zugunsten des Arbeitnehmers sein, so sind zur Erfüllung des Vertrags besondere Maß-Bestimmungen bindend, die dem Arbeitgeber auch besondere Fürsorgepflichten auferlegen.

Die nun von den Haus- und Grundbesitzern allgemein gebräuchlichen Formular-Dienstverträge, die für Hausmeister, Hauswarte, Portiers, Hausreinigerinnen als Arbeitsverträge anzusehen sind, und im besonderen bei Räumungsfragen vor Gericht gar zu oft einer Kritik unterzogen werden, entsprechen nun nicht den vorerwähnten arbeitsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen. Im besonderen ist ein steter Verstoß gegen die dem Hauseigentümer durch Gesetz und öffentlich-rechtliche Strafvorschrift auferlegte Fürsorgepflicht zu erblicken.

Durch § 618 Abs. 1 BGB. bestimmt diese Fürsorgepflicht, die der Hauseigentümer als Dienstberechtigter gegenüber dem Hauswart als Dienstverpflichteten zu erfüllen hat. Der sachliche Inhalt besagt, daß der Arbeitgeber

- a) Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und
- b) Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln,

daß der Arbeitnehmer gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Zur Erläuterung dieser Gesetzesbestimmung ist zu bemerken, daß zu a) unter Räumen nicht nur die eigentlichen Arbeitsräume (Portierloge, Heizungskeller, Motorraum für Fahrstuhl und Vakuumanlage) zu verstehen sind, sondern sämtliche Räumlichkeiten, mit denen der Hauswart in Berührung kommt. Dazu gehört auch die laut Vertrag überlassene Dienstwohnung, ferner Treppen, Stiege, Durchgänge, Höfe, Keller, Lagerräume usw., nicht dagegen Räume, zu denen der Zutritt dem Hauswart verboten ist. Unter Vorrichtungen und Gerätschaften sind die zur sorgfältigen Verrichtung der Dienstleistungen benötigten Reinigungsgeräte, wie Leitern, Besen, Bürsten, Scheuertappen, ebenso Reinigungsmittel, wie Seife, Soda, warmes Wasser, oder Kohlen zur Bereitung desselben, für die Schnee- und Eisbeseitigung Schaufel, Picken, Schieber, Sand zum Bestreuen der Bürgersteige usw. zu verstehen.

Zu b) handelt es sich bei der Regelung der Dienstleistung darum, diese so einzurichten, daß bei verständiger Anweisung und Beaufsichtigung, Belehrung über die beste Art, Gefahren und Unfälle zu vermeiden, Leben und Gesundheit geschützt ist.

Es geht also nicht an, daß z. B. der Hauseigentümer verlangt, daß eine sorgfältige Pflichterfüllung zu geschehen hat, wenn er selber die nötige Sorgfalt außer acht läßt. Er haftet auch für Gesundheitsschädigungen jeder Art, sei es durch Ueberanstrengung und Ueberlastung der übertragene Dienste. In einer Entscheidung vom 18. Juni 1920 (Recht 1921 Nr. 2788) tritt das Reichsgericht für eine weite Auslegung des § 618 BGB. ein. Der Arbeitgeber muß die Dienstleistungen nach Zeit und Umfang so regeln, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen eine Gesundheitsschädigung durch Ueberanstrengung ausgeschlossen ist. Andernfalls haftet er für die durch übermäßige Anspannung der Arbeitskraft des Dienstverpflichteten verursachte körperliche Schädigung desselben.

Mögen sich letzteres ganz besonders diejenigen Hauseigentümer merken, die lediglich nur des lieben Vorteils willen die Frau als Hauswart beschäftigen, wo von Rechts wegen Mann und Frau als Vollportier bedienstet werden müßten. C. F.

„Wach- und Sicherheitsdienst Groß-Berlin G. m. b. H.“

In sehr merkwürdige Verhältnisse, die beim „Wach- und Sicherheitsdienst Groß-Berlin G. m. b. H.“ herrschen, einer Ueberwachungsgesellschaft, die im Westen Berlins etwa 800 Firmen betreut, leuchtete eine Verhandlung vor dem Amtsgericht Schöneberg. Wegen Verleumdung des Inhabers des Wach- und Sicherheitsdienstes, des Herrn v. Hirsch-Schwabe, war der Kaufmann Wittfock angeklagt. In einer Zivilklage war Wittfock von seinem Gegner v. Hirsch beschuldigt worden, er habe 800 Mk. unterschlagen, und stellte nun in einem Schriftsatz die Gegenbehauptung auf, daß v. Hirsch etwa 40 seiner Angestellten in gemeiner Weise belogen und betrogen habe.

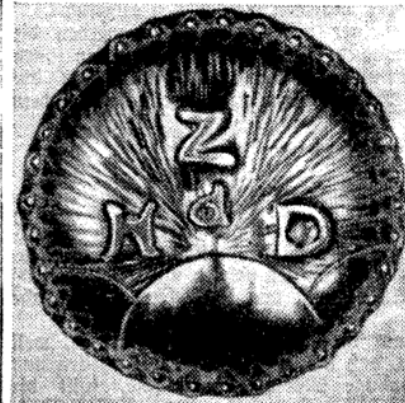
Zu der Verhandlung waren zahlreiche Zeugen erschienen, die übereinstimmend das gleiche aus sagten und merkwürdige Dinge aus dem Betriebe der Firma berichteten. Im Jahre 1922 gründete der Kläger v. Hirsch-Schwabe mit einem Herrn v. Lützow und einem

Hauptmann a. D. Gläse die Zug-Ueberwachungsgesellschaft, die dann später in die Wach- und Sicherheitsdienst für Groß-Berlin G. m. b. H. umgewandelt wurde. Durch Inserate in den Tageszeitungen suchte v. Hirsch ehemalige Offiziere und stellte sie in den Dienst des Unternehmens, nachdem er in einer Gründungsversammlung, in der etwa 700 frühere Offiziere anwesend waren, erklärt hatte, er wolle ein Unternehmen schaffen, das ehemaligen Frontsoldaten eine sichere Existenz verschaffen solle. Eine größere Anzahl der Offiziere trat dann bei Schwabe ein und wurde zu Bezirksdirektoren ernannt, die gegen eine Provision von 5 Proz. Kunden zu werben hatten. Schwabe renommierte dabei gehörig und erklärte seinen neuen Agenten, sie könnten den Privatkunden gegenüber erzählen, daß die Gesellschaft eine „Ergänzung der Berliner Schutzpolizei“ bilde, daß das Unternehmen unter stillschweigender Duldung des früheren Kommandeurs der Schutzpolizei v. Kaupisch im engsten Zusammenhang mit der Schupo und der Schwarzen Reichswehr stehe. Darüber hinaus erklärte v. Hirsch, der sich als früherer Adjutant des Prinzen Eitel-Friedrich bezeichnete, daß das Unternehmen auch politische Aufgaben habe, denn in seinem Tischkasten liege der Mobilisationsplan des „Freikorps v. Hirsch für den Fall neuer innerer Unruhen“ fertig da. Der Plan habe auch die Billigung des Prinzen Eitel-Friedrich erhalten. Es stellte sich bald heraus, daß das letztere frei erfunden war. Das Polizeipräsidium gab die Auskunft, daß man mit v. Hirsch keinerlei Verbindung habe, daß letzterer sich vielmehr einmal als Spigel angeboten habe. Infolge seines Vorlebens sei er jedoch abgemiefen worden. Die Zeugen bekundeten nun, daß sie sich samt und sonders von Hirsch in der schwersten Weise betrogen fühlten, weil dieser ihnen entgegen den Verträgen ihre durch harte Arbeit verdienten Provisionen eigenhändig gekürzt, zum Teil auf 50 Proz. heruntergesetzt habe. Wer mit diesen Maßnahmen nicht einverstanden gewesen sei, wäre sofort mit Entlassung bedroht worden. Noch heute hätten sie ihr Geld von der Wachgesellschaft zu erhalten. Schwindelhaft sei auch die Behauptung, daß die Gesellschaft eigene Polizei- und Spürhunde zur Aufdeckung von Verbrechen besäße. Ein Zeuge bekundete, daß er die Fälschung seines Provisionskontos entdeckt und darauf lärm geschlagen habe. Direktor Fischer habe ihn deshalb beiseite genommen, ihm einen Hundertmarkschein in die Hand gedrückt und gesagt: „Das ist eine Abschlagszahlung, aber machen Sie um Gotteswillen keinen Krach.“

Das Gericht kam daraufhin zur Freisprechung des Angeklagten Wittfock. In der Begründung hieß es, das Gericht habe sich überzeugt, daß nicht Wittfock eine Unterschlagung begangen habe. v. Hirsch habe zwar im Sinne des Gesetzes keinen Betrug begangen, jedoch habe der Gang der Verhandlung gezeigt, daß der Angeklagte in Wahrheit berechtigter Interessen gehandelt habe, als er das Vorgehen des Klägers sehr scharf kennzeichnete. Die Kosten des Verfahrens wurden dem Privatkläger auferlegt.

Zur Beschaffung eines Verbandsabzeichens für die Gruppe Hausgehilfen

Die Angelegenheit selbst ist auf der ersten Reichskonferenz im Juni 1925 behandelt und die Hauptgruppenleitung beauftragt worden, ein geschmackvolles Abzeichen, welches als Brosche getragen werden kann, anfertigen zu lassen. Wir bringen nebenstehend eine Abbildung dieses Abzeichens, welches in kunstgewerblicher Ausführung aus bronzenähnlichem Metall angefertigt worden ist, zur gefälligen Kenntnisnahme und Ansicht der hier in Frage kommenden Mitglieder und machen darauf aufmerksam, daß die Bestellung eines solchen Abzeichens bei jeder Ortsgruppenleitung resp. Ortsverwaltung erfolgen kann. Der Preis beträgt pro Stück 1,25 Mk. — Die Bestellungen sind dann an die Hauptgruppenleitung zu Berlin, Michaelkirchplatz 1, unter Einsendung des Betrages weiterzugeben, die dann für den Versand resp. die Zusendung der Abzeichen nach den einzelnen Orten Sorge tragen wird.



Die Hauptgruppenleitung.

Im neuen Jahre Glück und Heil!
Auf Weh und Wunden gute Salbe!
Auf groben Klotz ein grober Keil!
Auf einen Schelmen anderthalbe!

Goethe.

Dienstbotenmarkt in Sofia (Bulgarien)

Sofia ist eine Stadt der Gegensätze, wo Altes und Neues, Osten und Westen auf eigenartige Weise zusammengeführt sind. Sofia hat eine alte malerische, wenn auch wenig empfehlenswerte Wohnheit bis heute bewahrt: den Dienstbotenmarkt.

Die Dienstbotenfrage ist in Bulgarien ebenso wichtig wie in anderen Ländern. Die Hausfrauen klagen hier wie überall; besonders die ausländischen Frauen, die sich nur schwer an die Eigenarten der bulgarischen Bevölkerung gewöhnen können. Es besteht dort kein Hausfrauenverein, kein Arbeitsamt oder etwas Ähnliches, man ist angewiesen auf die zwei Feiertage, den 6. Mai und den 8. November, an denen der Dienstbotenmarkt gehalten wird und die Mädchen sich für ein halbes Jahr vermieten.

Alle Vor- und Nachteile außer acht lassend, bietet dieser Markt doch ein eigenartiges Schauspiel. Auf dem großen Markt, der um die Kathedrale in Sofia liegt, wimmelt es von munteren, buntgekleideten Menschen unter dem tiefblauen Himmel. Auffallend sind die grell orangefarbenen Röcke und Schürzen der Mädchen aus Bakarel, einem Dorf, das, wie man sagt, die besten Dienstboten liefert. In weiten roten und blauen Faltenröcken spazieren die Mädchen umher; die Trägerinnen der grünen Schürzen stammen aus Schtiman, und die Mädchen mit dem buntgestrickten Mieder und schwarzen Umschlagetuch kommen aus der nächsten Umgebung von Sofia.

Ein Duzend Frauen umringen ein oder zwei Duzend Bauersfrauen, die Mütter der angebotenen Dienstmädchen; denn die Mädchen selbst dürfen nicht verhandeln, die Mutter ist hier die Hauptperson. Sie lobt und empfiehlt ins Unendliche, und wie die orientalische Gewohnheit das mit sich bringt, wird von den Umstehenden widersprochen oder auch zugestimmt. Außer dem Lohn verlangt die Mutter für ihre Tochter Schuhe und Kleidungsstücke, und der Streit um eine Schürze oder einen Schal wird hartnäckig ausgefochten.

Die größte Nachfrage ist nach Mädchen von 12 bis 15 Jahren, ganz gleich, ob sie die Schule besucht haben oder nicht. Was zurzeit in Deutschland unmöglich erscheint, kommt in Sofia öfter vor: Kinder von sieben und acht Jahren werden hier vermietet als Kindermädchen.

Die Mädchen fügen sich still in ihr Los. Wenn ihnen die neue Stelle nicht gefällt, packen sie eines guten Tages ihre Habseligkeiten und verschwinden bei Nacht und Nebel. Nichts ist einfacher als diese Art Kündigung. Doch für die Hausfrau ist es recht unangenehm, denn in der Zwischenzeit ist es fast unmöglich, eine neue Hilfe zu bekommen.

Die bulgarischen Mädchen stellen wenig Anforderungen. Sie schlafen, in eine Decke gehüllt, auf dem Boden in der Küche, zufrieden, daß es so gut warm ist in der Nähe des Ofens. Ihre Eaten versuchen sie in einem sonst unbenützten Winkel unterzubringen. Für den Tag erhalten sie ein Kilo Brot, ein Stückchen Käse und etwas warmes Essen. Im Sommer gehen die meisten wieder in ihr Dorf zurück, um bei der Landwirtschaft zu helfen.

Dieser Dienstbotenmarkt währt je nach Nachfrage und Angebot einige Tage. Es gehen diejenigen, die einig geworden sind, zusammen nach Hause, und andere Mädchen werden neu angeführt.

Auf demselben Markt an einer besonderen Stelle werden die „Jungen“ verhandelt, und manches Scherzwort wird zwischen ihnen und den Mädchen herüber und hinüber gewechselt. Auch die Burlesken in ihrem braunen Rock mit schwarzen Treppen geben dem Markt ein eigenes Gepräge.

Ziefer hängen!

In Nr. 47 des im Beyer-Verlag, Leipzig, erscheinenden „Hauslichen Ratgebers“, einem bürgerlichen Modenblatt, das viel in Kleinbürgerlichen, aber auch in Arbeiterfamilien gelesen wird, befindet sich ein Aufsatz einer gewissen Alice Weiß von Auktorschell: „Ich habe ein Dienstmädchen“.

Daß bürgerliche Damen auf ihre Dienstmädchen schimpfen, weiß sie sonst keine Sorgen haben, daß die Dienstmädchen Kanakulen und ihre „Herrinnen“ engelsgeduldige Märtyrerinnen sind, füllt die Stunden jeden Kaffeeklatsches dieser Damen in angenehmer Weise aus. Soweit ist also das „wichtig“ sein sollende Klagegedicht einer dieser Märtyrerinnen gänzlich uninteressant. Es ist aber darin ein Satz zu lesen, der eine so unerhörte Provokation darstellt, daß man sich um seinetwillen mit diesem üblen Erguß befassen muß. Dieser Satz lautet:

„Mit der unverfrorenen Aneignungsgewalt des Proletariats ergreift sie (das Dienstmädchen, D. V.) Besitz von jedem Stück, drückt ihm den Stempel ihrer Persönlichkeit auf.“

Diese gemeine Beschimpfung des hart um seine Hungereigentum ringenden Proletariats zeugt von einem „Nebel“ der Bestimmung, wie er wohl kaum zu überbieten ist.

Hätte das Proletariat nur ein wenig jener „unverfrorenen Aneignungsgewalt“ gezeugt, die ihm hier angedichtet wird, es ist manches anders aus in der deutschen Republik, anders und besser. Aber dann würde sich auch die Dame mit dem pompösen Namen eine solche Unverschämtheit kaum erlauben haben!

Der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit

Ferienreisen für Arbeiter, Angestellte und Beamte.

Eine Reihe interessanter Reisen ins In- und Ausland, die in erster Linie für Arbeiter, Angestellte und Beamte bestimmt sind, sind im nächsten Jahr vorgegeben. Diese Reisen bieten unendlich viel des Sehenswerten: herrliche Seefahrten, wildromantische Gebirgszenerien, reizvolle Stadtbilder, wertvolle Informationen, kurz, eine Fülle von Anregungen und Eindrücken, wie man sie nur auf einer Reise in Gesellschaft gleichgesinnter Menschen erhalten kann.

Die Reisekosten sind so gering wie möglich berechnet und können in bequemen Monatsraten bezahlt werden. Das Programm enthält folgende Reisen:

Auslandreisen:

- 15. bis 19. April Osterfahrt nach Kopenhagen,
- 6. bis 16. Juni Gesellschaftsreise Riviera—Mittelmeer.
- 18. bis 25. Juni Gesellschaftsreise nach den Südschweizer Seen.
- Anfang Juli Studienreise nach Schweden.
- 3. bis 10. Juli Studienreise Brüssel—Paris.
- 30. Juli bis 8. August Studienreise nach London.
- 14. bis 28. August Studienreise Oberbayern—Nordtirol.

Inlandreisen:

- 12 bis 18. Juni An den Rhein.
 - 31. Juli bis 6. August Bremen—Helgoland—Hamburg.
- Die im ursprünglichen Reiseprogramm vorgegebenen beiden Reisen nach Italien müssen infolge der in diesem Land inzwischen eingetretenen politischen Verhältnisse ausfallen.

Der ausführliche, schön ausgestattete Reiseprospekt, der alle näheren Einzelheiten über die Reisen sowie die Teilnahmebedingungen enthält, ist gegen Einzahlung von 35 Pf. in Briefmarken durch den Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3, zu beziehen.

*

Arbeiter, Angestellte und Beamte.

Der Bildungsausschuß der Hamburger Freien Gewerkschaften veranstaltet im Sommer 1927 Ferienreisen. Diese Reisen sind außerordentlich billig und bieten eine Fülle von interessanten Eindrücken. Durch eine Sparorganisation ist jedem die Möglichkeit gegeben, das nötige Reisegeld zusammenzulapern. Es geht:

In die Schweiz vom 18. Juni bis 26. Juni inkl. Preis 162 Mk.
An den Rhein vom 4. Juni bis 11. Juni, vom 25. Juni bis 2. Juli, vom 3. September bis 10. September. Preis 106 Mk.

Für diejenigen, die nicht so viel Geld zur Verfügung haben und doch gern ein paar Tage ausspannen möchten, da man ja schon in wenigen Tagen, herausgerissen aus dem Alltag, starke Eindrücke sammeln kann, sind 3-Tage-Reisen geplant:

In den Teutoburger Wald vom 11. Juli bis 13. Juli, vom 11. August bis 13. August. Preis 47 Mk.

Nach Kiel — Holsteinische Schweiz vom 21. Juli bis 23. Juli, vom 1. August bis 3. August. Preis 34 Mk.

In alle Preise ist einkalkuliert: Fahrgehalt (Eisenbahn, Dampfer, Gebirgsbahnen), Unterkunft (keine Massenquartiere), Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen), Führungen.

Die Reisen gehen von Hamburg aus und mit der Ausführung derselben ist der Gemeinnützige Verkehrsverein Groß-Hamburg e. V., Hamburg 15, Rogelweg 14, betraut. Dasselbst auch ausführliche illustrierte Prospekte.

Bücher und Schriften

Franz Rothensfelder, „Stein der Straße“. Gedichte, 63 S., 1926, Kommissionsverlag der Verlagsgesellschaft des ADGB, Berlin S. 14. Ladenpreis 2 Mk. Mitgliederpreis 1,20 Mk. (Der Mitgliederpreis kommt nur in Anrechnung, wenn das Buch durch die Verbände, deren örtliche Verwaltungsstellen oder durch die Ortsausschüsse des ADGB. abgegeben werden.)

Heft 3 der „Urania“. Jahrgang 1926/27, Monatshefte für Naturerkenntnis und Gesellschaftslehre. Bezugspreise: Ausgabe A (3 Hefte und eine Brosch.) Buchbeigabe pro Vierteljahr 1,60 Mk., Ausgabe B (3 Hefte und eine in Ganzleinen gebundene Buchbeigabe) pro Vierteljahr 2,25 Mk. Probenummern können angefordert werden von der Urania-Verlagsgesellschaft m. b. H., Jena.

Schägel, Das Geschlecht bei Tier und Mensch (seine Erscheinungen, seine Bestimmung, sein Wesen). 1. Buchbeigabe zu den Urania-Monatsheften, Jahrgang III. Einzelpreis: Broschürt 1,50 Mk., in Ganzleinen gebunden 2 Mk. Urania-Verlagsgesellschaft m. b. H., Jena.